

**Gebührensatzung
für die Friedhöfe
der Gemeinde Westoverledingen**

Neufassung vom 21.06.2017

geändert am 10.12.2020

Gebührensatzung
für die Friedhöfe der Gemeinde Westoverledingen

Aufgrund der §§ 10,13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48), und gemäß der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Gemeinde Westoverledingen in seiner Sitzung am 21.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Für die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe und für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
- (3) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Verwaltung die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der jeweilige Antragsteller oder die Person verpflichtet, in dessen bzw. deren Auftrag der Friedhof benutzt wird oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind grundsätzlich im Voraus fällig und zu entrichten, die Anforderung erfolgt durch Bescheid.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Befreiung und Ermäßigung von Gebühren

- (1) Bei Kriegsgräbern werden keine Gebühren erhoben.
- (2) In besonderen Ausnahmefällen kann Gebührenbefreiung oder -ermäßigung gewährt werden.

§ 5

Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Gebühren

Die Gebühren können gestundet, bei nachgewiesener Bedürftigkeit des Gebührenschuldners niedergeschlagen sowie ganz oder nur teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebühr bei Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofes zurückgenommen, nachdem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr bis zur Hälfte der im Tarif festgelegten Sätze erhoben.

§ 7

Schlussbestimmungen

Die Gebührensatzung tritt am 01.07.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Westoverledingen vom 07.12.2000 außer Kraft.

Westoverledingen, den 21.06.2017

Gemeinde Westoverledingen

Der Bürgermeister

Gebührentarif**zur Gebührensatzung für Friedhöfe der Gemeinde Westoverledingen****I. Grabstätten**

1. Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Wahl- oder Reihengrab) ohne deren Einfassung mit Platten je Grab (einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühr)

a) für Personen über 5 Jahren für 30 Jahre	1.190 €
b) für Personen bis zu 5 Jahren für 20 Jahre	750 € ¹

2. Verlängerung der Nutzungsrechte an Grabstätten für die Dauer von jeweils 10 Jahren (einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühr) (nicht für anonyme Gräber möglich)

	430 €
--	-------

3. Anonyme Beisetzung (einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühr)

a) Urnengrab	250 €
b) Grabstätte	1.200 € ¹

II. Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, wird die zu entrichtende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

III. Unterhaltung

Unterhaltung des Friedhofs je Grabstätte, an denen Nutzungsrechte vor dem 01.07.2017 erworben wurden, jährlich	5 €
--	-----

IV. Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Westoverledingen, den 21.06.2017

Gemeinde Westoverledingen

Der Bürgermeister

¹ geändert am 10.12.2020